

3.2. Für die **Beschwerde gegen die Auferlegung der Auslagen des Staatshaushalts** gelten die §§305 ff. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind über das Beschwerderecht zu belehren.

4.1. Die erweiterte Auslagenpflicht von Ausländern und Staatenlosen (vgl. Anm. 1.2. zu § 136) tritt ein, wenn diese Entscheidung vom Gericht ausdrücklich getroffen wurde.

4.2. Zum Begriff des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes in der DDR vgl. Anm. 1. und 2.1. zu § 170.

4.3. Weitere durch die Strafverfolgung entstandene Auslagen sind insbes. die finanziellen Aufwendungen für die Durchführung* von strafprozessualen

Maßnahmen (z. B. der Fahndung), der U-Haft und Strafhaft (z. B. für Verpflegung, Kleidung und medizinischen Behandlung des Verurteilten) und ggf. für eine Ausweisung (vgl. § 59 StGB; §§37, 38 der I.DB zur StPO).

5.1. Zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft vgl. Anm. 1.4. zu § 14, Anm. 1.2. zu §340. Zur Beendigung des Verfahrens bei Tod des Angeklagten vgl. Anm. 1.7. zu §248.

5.2. Der Nachlaß umfaßt alles, was gern. § 23 ZGB Gegenstand des persönlichen Eigentums ist. Ist der Sterbefall nach Rechtskraft der Entscheidung eingetreten, haftet der Nachlaß für Auslagen und Vermögensstrafen (vgl. auch §§ 409 ff. ZGB).

§365

Mitangeklagte

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, haften für die Auslagen des Staatshaushalts als Gesamtschuldner.

1. **Mitangeklagte** i.S. dieser Bestimmung sind mehrere Angeklagte (vgl. § 15 Abs.4), die in einem Urteil oder nach Trennung des Verfahrens durch das Gericht (vgl. § 166 Abs.2, § 168 Abs.1) auch in verschiedenen Urteilen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Von einem Mitangeklagten erhobene Auslagen, die nur einmal entstanden sind (z. B. für ein Gutachten), dürfen in einem späteren Verfahren gegen einen anderen Mitangeklagten nicht erneut berechnet werden. Die Bestimmung gilt entsprechend für Mitbeschuldigte, gegen die wegen derselben Tat Strafbefehle erlassen wurden.

2. **Dieselbe Tat** ist mindestens eine selbständige Handlung, wegen der mehrere Angeklagte als Täter, Anstifter, Gehilfen, Begünstiger oder Hehler verurteilt wurden (vgl. auch OG-Beschluß vom 8.2. 1965 - 3 Wst 1/65).

3. **Ob auf Strafe erkannt** (vgl. § 242) oder **von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen** wurde (vgl. § 243), ist für die Haftung als Gesamtschuldner ohne Bedeutung.

4. Ist die **Haftung als Gesamtschuldner** ausgesprochen, können die Auslagen des Staatshaushalts von jedem Mitangeklagten bis zur vollen Höhe verlangt werden (vgl. § 434 Abs. 1 ZGB). In der Auslagenentscheidung ist festzulegen, wer gesamtschuldnerisch in bezug auf welche Auslagen haftet. Der Sekretär bestimmt, von welchem Gesamtschuldner die Auslagen zu erheben sind. Er kann sie von allen Gesamtschuldnern zu gleichen Teilen verlangen (vgl. § 2 Abs. 3 JKO), sollte bei der Aufteilung jedoch den Umfang der Tatbeteiligung dabei berücksichtigen. Zur Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner vgl. § 434 ZGB. Im Rahmen der Ausgleichspflicht kann ein Angeklagter geltend machen, daß seine Tatbeteiligung im Verhältnis zu der der Mitangeklagten weniger schwerwiegend war oder weniger Auslagen verursacht hat (vgl. § 342 Abs. 1 ZGB; OG-Beschluß vom 8.2. 1965 - 3 Wst 1/65).

5. **Haftung als Alleinschuldner:** Für Auslagen, die nur in bezug auf einen Mitangeklagten entstanden sind, haftet dieser als Alleinschuldner.